

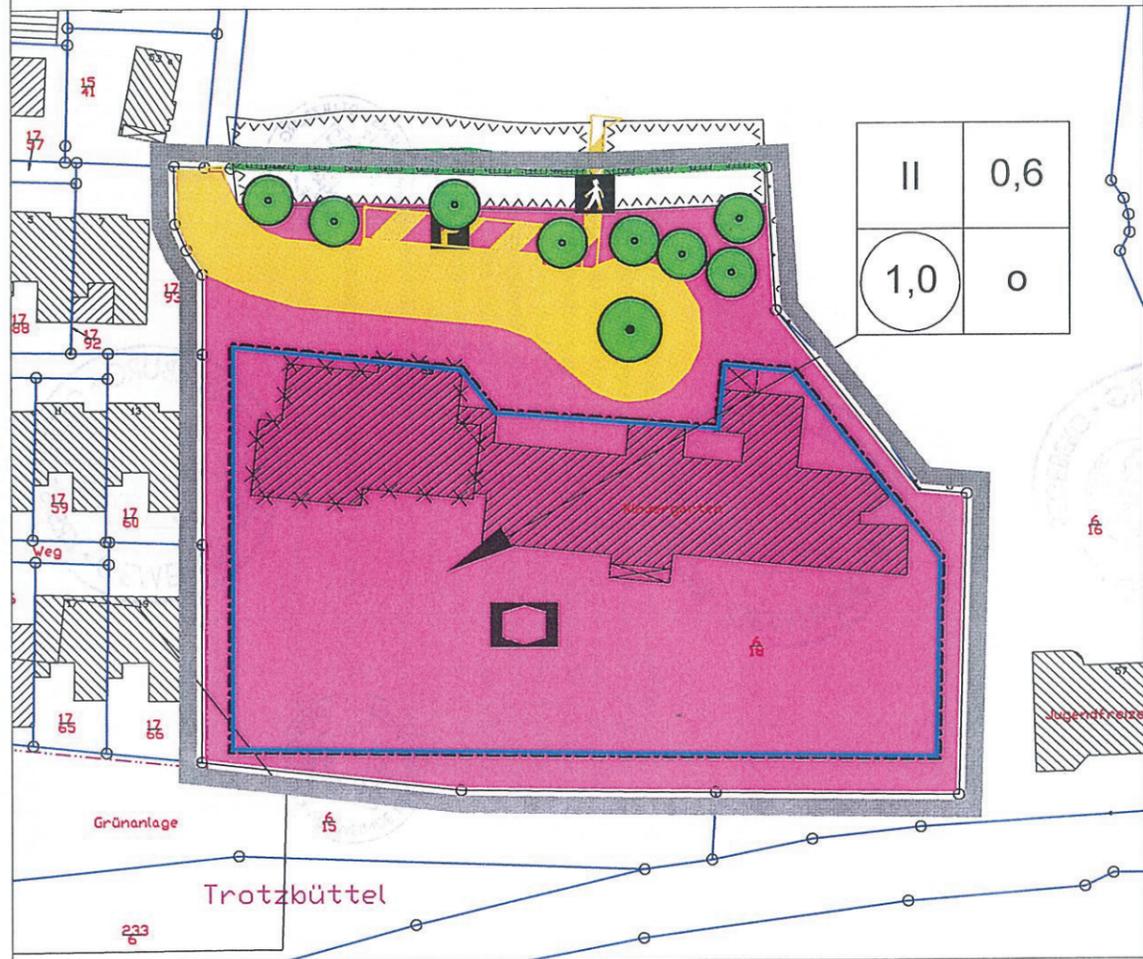
# SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG BEBAUUNGSPLAN Nr. 32 „Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg“

## 10. Änderung (Krippe)

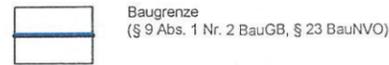
### PLANZEICHNUNG Teil A

M 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23. JANUAR 1990 IN DER FASSUNG VOM 22. APRIL 1993 (BGBl I S. 466)



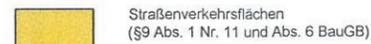
2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



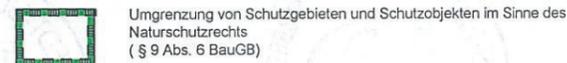
3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)



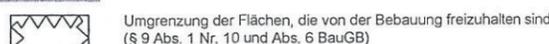
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



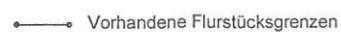
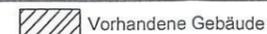
5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



6. Sonstige Planzeichen



Darstellungen ohne Normcharakter



z.B.  $\frac{47}{10}$  Flurstücksbezeichnung

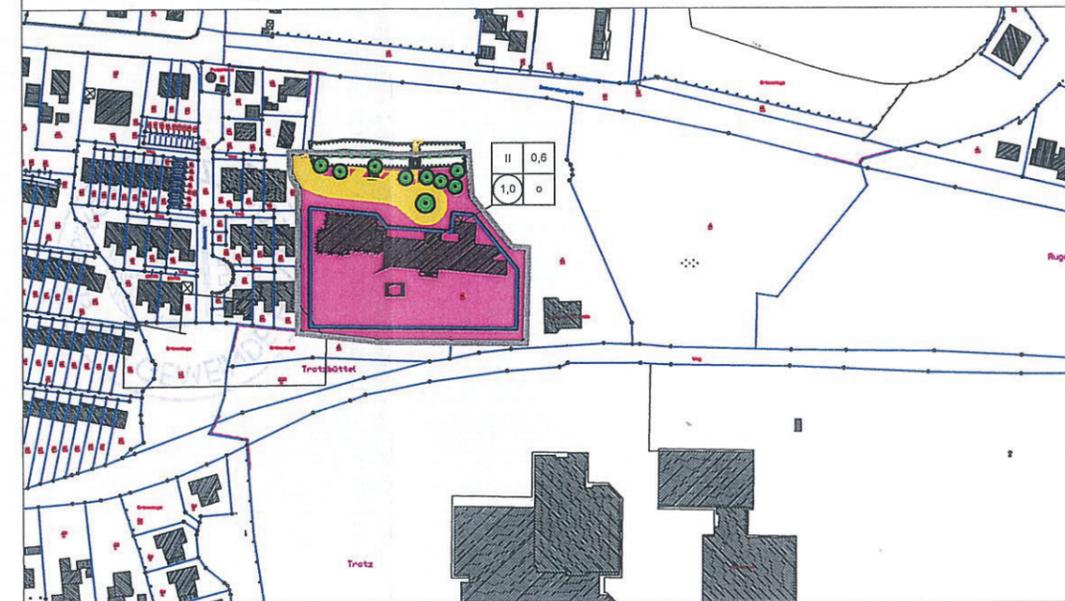
Alle Maße sind in Meter angegeben

### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.04.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Sport- und Freizeitzentrum Beckersberg“ 9. Änderung (Krippe) für das Gebiet: südlich der Beckersbergstraße - nördlich des Schulzentrums - westlich des Jugendfreizeitheims - östlich der Bebauung am Wiesenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

### TEXT TEIL B ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

1.0 Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes werden für den Änderungsbereich übernommen.



SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

### BEBAUUNGSPLAN NR. 32 „SPORT- UND FREIZEITZENTRUM BECKERSBERG“ 10. ÄNDERUNG (Krippe)

für das Gebiet: südlich der Beckersbergstraße - nördlich des Schulzentrums - westlich des Jugendfreizeitheims - östlich der Bebauung am Wiesenweg

Zeichenerklärung / Festsetzungen zur Planzeichnung Teil A

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Nutzungsschablone

II	0,4	Geschossigkeit / Grundflächenzahl als Dezimalzahl
0,8	o	Geschossflächenzahl als Höchstmaß/ offene Bauweise

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses vom 30.09.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau am 29.01.2014 erfolgt.
2. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB verzichtet.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB durch Schreiben vom 03.02.2014 zur Post gegeben am 03.02.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 13.01.2014 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.02.2014 bis 06.03.2014 während folgender Zeiten Montags - Freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstags auch von 14:00 bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 29.01.2014 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht.

Henstedt-Ulzburg, den 16.04.2014



In Vertretung

  
(Elisabeth v. Bressendorf)  
1. stellv. Bürgermeisterin

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.04.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Henstedt-Ulzburg, den 16.04.2014



In Vertretung

  
(Elisabeth v. Bressendorf)  
1. stellv. Bürgermeisterin

7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.04.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu der Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.04.2014 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 16.04.2014



In Vertretung

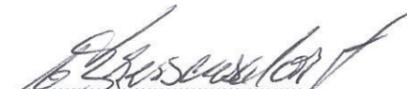
  
(Elisabeth v. Bressendorf)  
1. stellv. Bürgermeisterin

8. Die Bebauungsplanänderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, den 16.04.2014



In Vertretung

  
(Elisabeth v. Bressendorf)  
1. stellv. Bürgermeisterin

9. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 15.05.2014 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 15.05.2014



In Vertretung

  
(Elisabeth v. Bressendorf)  
1. stellv. Bürgermeisterin